

EINLADUNG

zur **38. öffentlichen Sitzung**
des **Hauptausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung**
am **Donnerstag, den 31.10.2024**, um **19:30 Uhr**

Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Feststellung des Protokolls der Sitzung vom 26.09.2024
3. Unterjähriger Finanzbericht
4. **Drucksache 5-0316/2024**
Festlegung der Grundsteuer A und B durch Hebesatzsatzung aufgrund der Grundsteuerreform für den ab 01.01.2025 beginnenden neuen Hauptveranlagungszeitraum
5. **Drucksache 5-0318/2024**
Vereinsnutzung neue Sporthalle Elisabeth-Selbert-Schule
Hier: Mehrkosten für Duschanlagen
6. **Drucksache 5-0320/2024**
Aufhebung der Wiederbesetzungssperre für den Fachbereich V Hochbau & Stadtplanung
7. **Drucksache 5-0321/2024**
Aufhebung der Wiederbesetzungssperre für den Fachbereich III Sicherheit & Ordnung
8. Verschiedenes

Babenhausen, 18.10.2024

Freundliche Grüße



Ingo Rohrwasser
Ausschussvorsitzender



**Stadt
Babenhausen**

Stadtverordnetenvorlage

Der Magistrat	Datum 09.09.2024
----------------------	-----------------------------------

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) 5-0316/2024	Wahlperiode 2021 bis 2026
---	--

Betreff:

Festlegung der Grundsteuer A und B durch Hebesatzsatzung aufgrund der Grundsteuerreform für den ab 01.01.2025 beginnenden neuen Hauptveranlagungszeitraum

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vorliegenden Entwurf der Hebesatzsatzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grundsteuer A und B und Gewerbesteuer zum 01.01.2025.

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Grundsteuerreform müssen die Kommunen zum 01.01.2025 neue Hebesätze für die Grundsteuer festsetzen, um eine wirksame Rechtsgrundlage für den Erlass der Grundsteuerbescheide zu schaffen.

Das neue Grundsteuerrecht wird bekanntlich zum 01. Januar 2025 in Kraft treten. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, dass die Stadt Babenhausen zum 01.01.2025 abweichend von der üblichen Handhabung nicht erst spätestens zum 30.06.2025, sondern bereits zum 01.01.2025 neue Hebesätze für die Grundsteuer festsetzt, um eine wirksame Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Grundsteuerbescheide zu schaffen.

Gemäß § 25 Abs. 2 GrStG ist der Hebesatz für ein oder mehrere Kalenderjahre festzusetzen, höchstens jedoch für den Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge. Da zum 01.01.2025 ein neuer Hauptveranlagungszeitraum beginnt, wird der bis dato gültige Hebesatz kraft Gesetzes seine Gültigkeit verlieren. Dies hat zur Folge, dass die im Januar 2025 zu erlassenden Grundsteuerbescheide ohne die Festsetzung neuer Hebesätze auf keiner wirksamen Ermächtigungsgrundlage beruhen werden. Nach der Festsetzung neuer Hebesätze ist der Beschluss rückwirkender Anpassungen wie üblich bis zum 30.06.2025 möglich.

Eine Hebesatzsatzung wird als Kommunale Satzung nach §5 HGO erlassen. Es ist keine Genehmigung durch die Kommunalaufsicht und keine öffentliche Auslegung notwendig. Die Satzung muss öffentlich bekanntgegeben werden. Die künftigen Haushaltssatzungen müssen einen Verweis auf die Hebesatzsatzung sowie eine nachrichtliche Wiedergabe der Hebesätze beinhalten.

Das Land hat den hessischen Städten und Gemeinden eine Hebesatzempfehlung zur Wahrung der Aufkommensneutralität im Rahmen der Grundsteuerreform Anfang Juni übersandt. Da eine rückwirkende Erhöhung des Hebesatzes nach dem alten Grundsteuerrecht noch bis zum 30.06.2024 möglich war und der Beschluss über die Hebesatzsatzung der Stadt Babenhausen erst am 06.06.2024 in der Stadtverordnetenversammlung erfolgte, hat das Land u.a. der Stadt Babenhausen eine gesonderte Empfehlung ausgesprochen.

Die Hessische Steuerverwaltung führt an: „Diese Hebesatzmitteilung hat einen Empfehlungscharakter und ist für die Städte und Gemeinden nicht verbindlich. Sie dient vor allem der Orientierung. Die Städte und Gemeinden entscheiden im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich zustehenden Hebesatzautonomie in Abhängigkeit von ihrem Finanzbedarf eigenverantwortlich über die in ihrem Stadt- bzw. Gemeindegebiet geltenden Hebesätze und können deshalb von den Hebesatzempfehlungen abweichen.“

Die Hessische Steuerverwaltung führt weiter an, dass die hessenweite Erledigungsquote zum 10. Mai 2024, dem Stichtag der Ermittlung der Hebesatzempfehlungen, bereits bei 95 Prozent lag. Die Erledigungsquote gibt an, für wie viele der insgesamt vorhandenen Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftlichen Betriebe bereits Bescheide durch die hessischen Finanzämter an die Bürgerinnen und Bürger versandt wurden. Es wird aber auch dargelegt, dass in die Berechnung Schätzungen mit eingeflossen sind.

Des Weiteren führt die Hessische Steuerverwaltung aus:“ Die Hebesatzempfehlungen werden – trotz der angewandten fundierten Berechnungsmethodik - im Kalenderjahr 2025 nicht zu einem im Vergleich zum Kalenderjahr 2024 identischen Grundsteueraufkommen führen können. Hierzu tragen allein schon Kasseneffekte auf kommunaler Seite bei (z.B. Stundungen, Erlasse, Zahlungsverzüge). Veränderungen bei Grundstücken (z.B. Anbauten), die nach dem Vergleichsstichtag 1. Januar 2022 eingetreten sind, werden im Rahmen der Ermittlung der Hebesatzempfehlungen nicht berücksichtigt, weil der Vergleichsmaßstab bzw. die Basis der Berechnungen die Verhältnisse zum 01. Januar 2022 sein müssen.

Stand heute übersendet uns das für uns zuständige Finanzamt Dieburg seit der durch die Steuerbehörde ausgesprochenen Empfehlung zu dem festgehaltenen Stichtag im Mai nach wie vor täglich die noch bis dato zu bearbeitenden oder noch fehlenden Messbetragsbescheide zu. Zum jetzigen Zeitpunkt am 05.09.2024 haben wir derzeit eine Erledigungsquote von 93,65 % bei der Grundsteuer A und 96,33% bei der Grundsteuer B erreicht. Die ekom21/infoma hat dieses Problem der sich ständigen Veränderungen und der durch das Finanzamt nach wie vor noch notwendigen durchzuführenden Korrekturen aufgegriffen und den Kommunen eine Simulationssoftware im System zur Verfügung gestellt. Mit Hilfe dieser Software sind wir in der Lage auf Basis der eingespielten Messbetragsbescheide die jeweils aktuellste Empfehlung für die Hebesätze aufgrund einer punktgenauen Simulation der Jahressollstellung 2025 zu berechnen. Wir empfehlen daher in dieser Vorlage einen aktuelleren Wert für die Festlegung der Hebesätze auf Basis der vom Finanzamt festgestellten tatsächlichen Istwerte.

Diese sehen derzeit wie folgt aus:

Grundsteuer A		
Anzahl der Steuerobjekte 2025 (gesamt)		1196
Anzahl der Steuerobjekte 2025 (eingesehen)		1120
entspricht einer Erfüllungsquote von:		93,65%
Summe Messbetrag (alt)		22.972,98 €
Summe Messbetrag, Hochrechnung auf 100% (neu)		13.323,77 €
Hebesatz (alt)		470
Hebesatz (optimal/ergebnisneutral)		810,38
Jahressteuer gesamt (neu):		107.973,01 €
Aktuelle Sollstellung in 2024/Haushalt 2024		107.973,00 €
Hebesatz (Empfehlung)		810,00
Jahressteuer gesamt (neu):	(-50,46€)	107.922,54 €

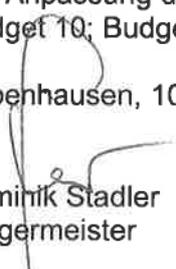
Grundsteuer B		
Anzahl der Steuerobjekte 2025 (gesamt)		5936
Anzahl der Steuerobjekte 2025 (eingesehen)		5718
entspricht einer Erfüllungsquote von:		96,33%
Summe Messbetrag (alt)		567.554,30 €
Summe Messbetrag (neu)		680.829,44 €
Hebesatz (alt)		645
Hebesatz (optimal/ergebnisneutral)		537,69
Jahressteuer gesamt (neu):		3.660.725,25 €
Aktuelle Sollstellung in 2024/Haushalt 2024		3.659.102,00 €
Hebesatz (Empfehlung)		540,00
Jahressteuer gesamt (neu):	(+15.753,73€)	3.676.478,98 €

Sollte sich im weiteren Verlauf der Beratungen bis zur Beschlussfassung Neuerungen ergeben, werden diese als Ergänzungs- oder Änderungsantrag zur Drucksache den Gremien zugänglich gemacht.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Anpassung der Hebesätze ist nahezu aufkommensneutral.
Budget 10; Budgetverantwortliche: Frau Corinna Pirang

Babenhausen, 10.09.2024


Dominik Stadler
Bürgermeister





**Stadt
Babenhausen**

Stadtverordnetenvorlage

	Datum
Der Magistrat	23.09.2024

Drucksache Nr. <small>(ggf. Nachtragsvermerk)</small>	Wahlperiode
5-0318/2024	2021 bis 2026

Betreff:

**Vereinsnutzung neue Sporthalle Elisabeth-Selbert-Schule
Hier: Mehrkosten für Duschanlagen**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Übernahme der Mehrkosten zur Ausstattung der neuen Grundschule in den Kaisergärten, zur Errichtung eines Duschbereichs für die Vereinsnutzung, wird versagt.

Finanzielle Auswirkungen:

Baukostenanteil der Stadt: 46.068,77 €
gem. Berechnung des DaDi-Werks, Stand 12.04.2024

Sachdarstellung:

Beim runden Tisch des Sports am 05.03.2024, wurde die Stadt Babenhausen durch die Vereine aufgefordert zu prüfen, ob nicht die Lehrerinnen und Lehrer einen Anspruch haben, nach dem Unterricht duschen gehen zu können (TOP 4, 4.1). Dies mit dem Hintergrund, dass die Vereine selbst, nach dem Sport vor Ort duschen möchten.

Die Stadt wird nicht die Planung des Landkreises als Genehmigungsbehörde dahingehend kontrollieren, ob Duschen für die Lehrkräfte benötigt werden. Fakt ist, dass der Landkreis Duschen nur gegen eine Kostenübernahmeerklärung der zusätzlichen Baukosten errichten wird.

Beurteilung der Situation und Handlungsvorschlag:

Bei dem Wunsch zum Einbau von Duschen für die Vereinsnutzung würde es sich um eine 100% freiwillige Leistung handeln, die weder die Stadt noch das DaDi-Werk benötigen. Darüber hinaus wurden hierfür keine Mittel im Haushaltsplan 2024 oder die Folgejahre eingeplant.

Handlungsempfehlung hier, die Übernahme der Mehrkosten zur Ausstattung der neuen Grundschule in den Kaisergärten, zur Errichtung eines Duschbereichs für die Vereinsnutzung zu versagen.

Finanzielle Auswirkung:

Baukostenanteil der Stadt: 46.068,77 €
gem. Berechnung des DaDi-Werks, Stand 12.04.2024

Babenhausen, 27.09.2024


Reinhard Rupprecht
1. Stadtrat





**Stadt
Babenhausen**

Stadtverordnetenvorlage

Der Magistrat	Datum 14.10.2024
----------------------	----------------------------

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) 5-0320/2024	Wahlperiode 2021 bis 2026
---	-------------------------------------

Betreff:

Aufhebung der Wiederbesetzungssperre für den Fachbereich V Hochbau & Stadtplanung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung der Wiederbesetzungssperre einer 1,0 Stelle der Entgeltgruppe 7 TVöD im Fachbereich V Hochbau & Stadtplanung (Teilhaushalt 16 16).

Ausgeschrieben wird eine 1,0 Stelle der Entgeltgruppe 6.

Die finanziellen Auswirkungen – bei Einstellung in EG 6 Stufe 4 TVöD - belaufen sich die Kosten für ein Jahr auf ca. 59.300 € (inkl. AG-Anteile).

Sachdarstellung:

Zum 30.09.2024 ist eine Mitarbeiterin aus dem Fachbereich V Hochbau & Stadtplanung ausgeschieden. Aus diesem Grund muss die freigewordene Stelle nachbesetzt werden.

Der Magistrat hat beschlossen eine 1,0 Stelle der Entgeltgruppe 6 auszuschreiben.

Die Ausschreibung erfolgt nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung. Das Stellenprofil ist beigefügt.

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Wiederbesetzungssperre aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen: ca. 59.300 € pro Jahr (incl. AG-Anteile)

Babenhausen, den 17.10.2024


Dominik Stadler
Bürgermeister





**Stadt
Babenhausen**

Stadtverordnetenvorlage

Der Magistrat	Datum 14.10.2024
----------------------	-----------------------------------

Drucksache Nr. <small>(ggf. Nachtragsvermerk)</small> 5-0321/2024	Wahlperiode 2021 bis 2026
--	--

Betreff:

Aufhebung der Wiederbesetzungssperre für den Fachbereich III Sicherheit & Ordnung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung der Wiederbesetzungssperre einer 0,5 Stelle der Entgeltgruppe 8 TVöD im Fachbereich III Sicherheit & Ordnung (Teilhaushalt 4 04).

Die Stellenausschreibung erfolgt vorerst befristet für 2 Jahre.
Ausgeschrieben wird eine 1,0 Stelle in EG 9a TVöD.

Die finanziellen Auswirkungen – bei Einstellung in EG 9a Stufe 4 TVöD - belaufen sich die Kosten für ein Jahr auf ca. 72.900 € (inkl. AG-Anteile).

Sachdarstellung:

Eine Mitarbeiterin aus dem Fachbereich Sicherheit & Ordnung teilt mit, dass sie die frühzeitige Rente mit Rentenanstritt zum 01.01.2025 beantragt hat. Erfahrungsgemäß wird der Rentenbescheid erst 6 Wochen vor Renteneintritt zugestellt.

Eine Wiederbesetzung der Stelle wird selbstverständlich erst stattfinden, wenn der Personalabteilung der rechtskräftige Rentenbescheid vorliegt.

Die bisherige Stelleninhaberin hatte eine 0,5 Stelle in der Entgeltgruppe 8 inne. Mit diesem Stellenumfang wurden weitestgehend Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde wahrgenommen. Aufgrund der zunehmenden Aufgabenverdichtung und Komplexität der Aufgaben im Fachbereich Sicherheit und Ordnung ergibt sich ein personeller Mehrbedarf für mehrere Sachgebiete. Die Aufstockung dieser Stelle soll in erster Linie den Mehrbedarf in den Bereichen der Straßenverkehrsbehörde, dem Friedhofswesen und allgemeinen Ordnungswesen abdecken sowie die vorhandene Vertretungslücke im Standesamt schließen.

Wir haben die Stelle, wie üblich, extern bewerten lassen. Bei der Stellenbewertung ist eine sachgerechte Eingruppierung der Entgeltgruppe 9a TVöD rausgekommen.

Die Stelle würde vorerst befristet ausgeschrieben werden, weil uns der aktuelle Stellenplan nur eine 0,5 Stelle in EG 8 zur Verfügung stellt.

Mit dem Stellenplan 2025 würde dann eine Umwandlung in eine 1,0 Stelle in EG 9a TVöD eingebracht werden, sodass nach Rechtskraft des Haushaltes 2025 die Stelle dauerhaft implementiert wäre.

Die Ausschreibung erfolgt nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung. Das Stellenprofil ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen: ca. 72.900 € pro Jahr (incl. AG-Anteile)

Babenhausen, 17.10.2024

Dominik Stadler
Bürgermeister

